

GR_GERICHTE SR2 2025 71 vom 21. Oktober 2025

GR Gerichte, 2025-10-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SR2_2025_71

FR: GR_GERICHTE SR2 2025 71 du 21 octobre 2025

IT: GR_GERICHTE SR2 2025 71 del 21 ottobre 2025

Regeste

Ehrverletzung und Drohung | Beschwerde gegen StA, Nichtanhandnahmeverfügung StPO 310 (früher Ablehnungsverfügung)

Erwägungen

E. 3

/ 6 sei bereits nicht ersichtlich, wer den allfälligen Abschreibungsbeschluss anfechten könnte. Eine faktische Erweiterung der Beschwerdemöglichkeiten würde nicht geschaffen, und zwar selbst dann nicht, wenn man davon ausginge, dass der infolge Gegenstandslosigkeit erfolgte Abschreibungsbeschluss grundsätzlich anfechtbar wäre. Die in Wiedererwägung gezogene Nichtanhandnahme bewirke die Einleitung des Vorverfahrens, also die gleiche Wirkung wie die Wiederaufnahme nach rechtskräftiger Nichtanhandnahme. Diese sei – ausserhalb des Anwendungsbereichs von Art. 300 Abs. 2 StPO – nicht anfechtbar, was in der logischen Folge auch für die Wiedererwägung zutreffe. Die Beschwerdeführerin habe neue Sachverhaltselemente vorgebracht. Damit hätten sich die Umstände seit der Nichtanhandnahme in einem wesentlichen Punkt geändert, weshalb die Verfügung seitens der Staatsanwaltschaft in Wiedererwägung gezogen worden sei (act. A.3, S. 2). 1.3. Unter prozessökonomischen Gesichtspunkten ist die Position der Staatsanwaltschaft nachvollziehbar. Gleichwohl kann ihr nicht gefolgt werden. Gemäss kantonaler Praxis ist eine Wiedererwägung bei einer durch die erlassene Behörde als fehlerhaft angesehenen Einstellungsverfügung ausgeschlossen (vgl. PKG 2016 Nr. 27 E. 3a m.w.H.; vgl. auch Beschluss des [ehemaligen] Kantonsgerichts von Graubünden SK2 22 49 vom 3. Mai 2023 E. 2.2). Das Bundesstrafgericht scheint die Zulässigkeit zur Wiedererwägung von mittels Beschwerden gemäss Art. 393 ff. StPO angefochtenen Verfügungen pauschal zu verneinen (vgl. etwa Urteil des Bundesstrafgerichts BB.2022.147 vom 15. Februar 2023 E. 2.1). Soweit ersichtlich, hat sich das Bundesgericht bislang noch nicht zur Frage geäussert. Eine Änderung der diesbezüglichen kantonalen Praxis (betreffend Wiedererwägung von Einstellungsverfügungen) erscheint ebenso wenig angezeigt wie eine abweichende Handhabung der im Wesen und hinsichtlich ihrer Rechtsfolgen (vgl. Art. 310 Abs. 2 StPO) vergleichbaren Nichtanhandnahmeverfügung. 1.4. Die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft vom 16. September 2025 wurde am 26. September 2025 angefochten. Abgesehen davon, dass ganz grundsätzlich keine gesetzliche Kompetenz zur wiedererwägungsweisen Änderung bzw. Aufhebung der Nichtanhandnahmeverfügung bestand, wäre die Vorinstanz hierzu aufgrund des mit der Rechtshängigkeit eingetretenen Devolutiveffekts auch nicht zuständig gewesen. Die Wiedererwägungsverfügung vom 8. Oktober 2025 (act. E.3) ist mithin nichtig, was von Amtes wegen festzustellen ist (vgl. Urteil des Bundesstrafgerichts BB.2022.147 vom 15. Februar 2023 E. 2.1

E. 3.1

Die Staatsanwaltschaft begründete die Nichtanhandnahme damit, dass aufgrund der Angaben der Beschwerdeführerin die Personalien der beschuldigten Personen nicht hätten verifiziert werden können. Weitere Ermittlungshandlungen seien nicht möglich gewesen, sodass die Täterschaft unbekannt geblieben sei (act. A.2, S. 1). Sie führt weiter aus, aufgrund der zwischenzeitlich eingereichten Adressangaben lägen neue Ermittlungsansätze vor. Würde das Verfahren nicht abgeschlossen, so sei die Beschwerde gutzuheissen (act. A.2, S. 3).

E. 3.2

Gemäss Art. 310 Abs. 1 StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen

E. 3.3

Bei der von der Beschwerdeführerin nach Erlass der Einstellungsverfügung im Rahmen der Beschwerde eingereichten Adresse ihres Schwiegervaters, die sie nach eigenen Angaben von ihrem Ehemann erhalten habe, handelt es sich um ein Novum. Wie die Staatsanwaltschaft selbst festhält, lässt sich aufgrund dieses neuen Beweismittels die Nichtanhandnahmeverfügung nicht (mehr) aufrechterhalten, da neue Ermittlungsansätze zumindest möglich erscheinen. Die Beschwerde ist daher gutzuheissen, und die angefochtene Nichtanhandnahmeverfügung aufzuheben. Die Angelegenheit ist zur Weiterführung des Verfahrens im Sinne der Erwägungen an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen (Art. 397 Abs. 2 StPO). 4. Dieser Entscheid ergeht in Anwendung von Art. 38 Abs. 3 GOG (BR 173.000) in einzelrichterlicher Kompetenz.

E. 4

/ 6 ff.). Damit liegt nach wie vor ein gültiges Anfechtungsobjekt vor (Nichtanhandnahmeverfügung vom 16. September 2025). 2.1. Die Beschwerde ist zu begründen (Art. 396 Abs. 1 i.V.m. Art. 385 Abs. 1 StPO). Die beschwerdeführende Partei hat genau anzugeben, welche Punkte des Entscheids sie anfechtet, welche Gründe einen anderen Entscheid nahe legen und welche Beweismittel sie anruft (Art. 385 Abs. 1 StPO). Bei Laieneingaben sind die Anforderungen an die Begründungspflicht nicht allzu hoch anzusetzen; die Eingabe muss allerdings selbst in diesen Fällen den Rechtsstandpunkt bzw. die Argumente der Beschwerdeführer hinreichend deutlich werden lassen, und diese Argumente müssen sich in sachlicher sowie gebührender Form auf das vorliegende Verfahren beziehen (vgl. etwa Urteil des Bundesgerichts 6B_278/2013 vom 5. September 2013 E. 1). Die Laienbeschwerde muss sich zumindest ansatzweise mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids, d.h. vorliegend der Nichtanhandnahmeverfügung auseinandersetzen (Urteil des Bundesgerichts 6B_288/2017 vom 9. Juni 2017 E. 2.2.2). 2.2. Die Beschwerde enthält nur rudimentäre Ausführungen. Gleichwohl gehen aus ihr gerade noch genügend das Anfechtungsmotiv und die Gründe hervor, weshalb sie rechtsfehlerhaft sein soll. Die Beschwerdeführerin stellt sich nämlich auf den Standpunkt, sie sei ihrer Mitwirkungspflicht nachgekommen und habe zwischenzeitlich und nach Erhalt der angefochtenen Verfügung die vollständige Adresse ihres Schwiegervaters angegeben (vgl. act. A.1). Damit macht sie zumindest implizit geltend, die Umstände seit der Nichtanhandnahme hätten sich in einem wesentlichen Punkt geändert. Die Beschwerde erfüllt damit die an eine Laienbeschwerde zu stellenden minimalen

Begründungsanforderungen. Da die übrigen Prozessvoraussetzungen zu keinen Bemerkungen Anlass geben, ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 5

/ 6 eindeutig nicht erfüllt sind (lit. a), Verfahrenshindernisse bestehen (lit. b) oder aus den in Art. 8 StPO genannten Gründen auf eine Strafverfolgung zu verzichten ist (lit. c). Eine Nichtanhandnahmeverfügung hat zu ergehen, wenn die Staatsanwaltschaft allein aufgrund der Ermittlungsergebnisse oder der Strafanzeige die Untersuchung nicht eröffnet, da die Führung eines Verfahrens geradezu aussichtslos erscheint (VOGELSANG, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, Art. 310 N. 6 m.w.H.). Die Beschwerde ist ein ordentliches, vollkommenes und devolutives Rechtsmittel, welches die Überprüfung des angefochtenen Entscheids mit freier Kognition erlaubt. Noven sind zulässig (BGE 141 IV 396 E 4.4). Es ist derjenige Sachverhalt zugrunde zu legen, wie er im Zeitpunkt der Entscheidfällung durch die Beschwerdeinstanz besteht (vgl. GUIDON, Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, 2011, S. 159).

E. 5.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat nach Art. 428 Abs. 4 StPO der Kanton Graubünden (Obergericht) die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen. In Anwendung von Art. 7 Abs. 1 und Art. 11 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Strafverfahren (VGS; BR 350.201) werden die Kosten des Beschwerdeverfahrens vorliegend auf CHF 500.00 festgesetzt.

E. 5.2

Eine Parteientschädigung ist in Ermangelung eines entsprechenden Antrages nicht zu sprechen.

E. 6

/ 6 Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.